

Richtlinien
der Stadt Seelze
für die Veräußerung von Baugrundstücken

Baugrundstücke der Stadt Seelze sind nach folgenden Grundsätzen zu veräußern:

1. Die Baugrundstücke sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden.
2. Die Interessenten sind nach Eingang einer schriftlichen Bewerbung in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Die Bewerberliste ist bei Ausschreibungen 14 Tage nach Bekanntmachung, im übrigen nach angemessener Zeit, abzuschließen.
3. Die Grundstücke sind in der Reihenfolge der Meldungen zu vergeben, wobei die ortsansässigen Interessenten vorrangig zu berücksichtigen sind. Soweit Informationen über besondere sozial bedeutsame Merkmale (z.B. Zahl der Unterhaltsberechtigten, Einkommen, Vermögensverhältnisse von Interessenten vorliegen, soll dies zu einer von Satz 1 abweichenden Vergabe führen.
4. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist werden Interessenten in der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt.
5. Bei der Veräußerung hat sich die Stadt ein Wiederkaufsrecht vorzubehalten und dinglich zu sichern für den Fall, daß der Erwerber das Grundstück innerhalb von 10 Jahren nach Eigentumsumschreibung unbebaut veräußert. Die Stadt soll das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn der hinreichende Verdacht besteht, das der Erwerber das Grundstück zu Spekulationszwecken von der Stadt erworben hatte. Ein Verzicht auf das Wiederkaufsrecht ist im Einzelfall möglich.

Seelze, den 27. Mai 1986